

**Stellungnahme der hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des  
Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)  
vom 18.08.2022**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

**Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Kranken-  
haus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswe-  
sen und in der Digitalisierung  
(Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG)**

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nehmen entsprechend der Betroffenheit des G-BA zu dem zugrundeliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit im nachfolgenden Umfang Stellung. Zu weiteren Aspekten wird aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des G-BA auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf hinsichtlich der Regelung in § 137I SGB V, mit der nach Absatz 1 ein vorübergehendes Instrument zur Ermittlung des Pflegepersonalbedarfes in der unmittelbaren Patientenversorgung von Erwachsenen und Kindern auf bettenführenden Stationen der nichtintensivmedizinischen somatischen Versorgung etabliert werden soll. Der Anwendungsbereich dieser Regelung wird in der Begründung des Referentenentwurfs wie folgt erläutert:

„Die Vorgaben sollen sich nicht auf die Pflege im Operationsdienst, in Dialyseeinheiten, in der Anästhesie, in der Endoskopie, in der Funktionsdiagnostik, in der Ambulanz und in der Notaufnahme eines Krankenhauses erstrecken, da diese Bereiche regelmäßig keine bettenführenden Stationen darstellen. Auch die Pflege auf Intensivstationen für Erwachsene oder Kinder soll aufgrund der Besonderheiten dieser Bereiche nicht von den Vorgaben erfasst werden. Von der Ermächtigungsgrundlage in Satz 1 sind auch nicht die stationären Einrichtungen der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung umfasst, da der Gemeinsame Bundesausschuss für diese Einrichtungen Mindestvorgaben zur Personalausstattung nach § 136a Absatz 2 Satz 2 SGB V festlegt.“

Hiernach dürfte sich jedoch bisher weder unmittelbar aus dem Regelungstext selbst, noch aus der Begründung des Referentenentwurfs mit hinreichender Klarheit ergeben, in welchem Verhältnis § 137I SGB V zu den weiteren Richtlinien des G-BA steht, in denen auf Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V und § 136a Absatz 5 SGB V für bestimmte Eingriffe, Anwendungen oder Diagnosen Mindestanforderungen an das einzusetzende Pflegepersonal geregelt sind.

Es wird daher um Prüfung gebeten, ob und ggf. inwieweit diese Vorgaben des G-BA von den Regelungen in § 137l SGB V unberührt sind und ob es nicht ggf. ähnlich wie in § 137i Absatz 1 Satz 6 SGB V auch in den §§ 136j ff. SGB V ergänzender gesetzlicher Klarstellungen bedarf, die neben dem Verhältnis zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) des G-BA auch das Verhältnis zu den vorgenannten weiteren Richtlinien des G-BA nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V und § 136a Absatz 5 SGB V klarstellen. Alternativ wird um Prüfung gebeten, ob nicht zumindest in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs auch das Verhältnis zu diesen weiteren Richtlinien des G-BA klarer erläutert werden sollte.

Prof. Josef Hecken  
(Unparteiischer Vorsitzender)

Dr. Monika Lelgemann MSc  
(Unparteiisches Mitglied)

Karin Maag  
(Unparteiisches Mitglied)